



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

nur per E-Mail

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

24. November 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3333#2019/0003-0301 334		Markus Alt Markus.Alt@mdi.rlp.de	06131 16-3311 06131 16-17 3311
Bitte immer angeben!			

**Aufteilung und Buchung der Einnahme aus der so genannten
„Integrationspauschale“ für das Jahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 343), wird durch den Artikel 2 des „Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug“ (LT-Drs.: 17/13146, am 11. November 2020 in zweiter Lesung beraten und beschlossen) dahingehend geändert, dass die kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2020 eine Integrationspauschale in Höhe von 12 Millionen Euro für das Kalenderjahr 2021 erhalten werden. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/13146, S. 31).

Beigefügt erhalten Sie eine Information über die Aufteilung und Buchung der Einnahme aus der so genannten „Integrationspauschale“ für das Jahr 2021, verbunden mit der Bitte, Ihre Mitglieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andreas Wagenführer

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale“ für das Jahr 2021

Im Hinblick auf die Änderung von § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

1. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält entsprechend seiner (nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen zum 30. September 2020 ermittelten) Einwohnerzahl beispielsweise 3.000.000 Euro (Gesamtkreisbetrag). Der vollständige Betrag ist im Haushalt des Landkreises bei der Haushaltsstelle PGr. 611/Konto 4132 als Ertrag und Konto 6132 als Einzahlung ("Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land") zu buchen.
2. Jeder Landkreis teilt den Gesamtkreisbetrag sodann rechnerisch (Nebenrechnung ohne Buchungen) auf seinen Haushalt (Kreisbetrag) und auf die ihm angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände (Weiterleitungsbetrag) auf. Bei der Aufteilung ist § 3 a Abs. 1 Satz 5 LAufnG zu berücksichtigen:

„Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung.“

Weitere Hinweise finden sich in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/7431 vom 26. September 2018):

„Diese Mittel sollen grundsätzlich zur Entlastung aller Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen aufgenommenen ausländischen Personen dienen. Daher ist nach Absatz 1 Satz 5 für den kreisangehörigen Raum eine weitere Verteilung der Mittel vorgesehen. Diese Verteilung soll durch die Landkreise geregelt werden. Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen. Hierbei sollten die



Umlagesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden. Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, sollten durch einen geringeren Anteil des Landkreises und durch einen höheren Anteil der auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Mittel besonders berücksichtigt werden.“

3. Der Weiterleitungsbetrag ist vom Landkreis noch im Haushaltsjahr 2020 auf Konto 5463 "Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände" als Aufwand zu buchen. Sofern er noch im Haushaltsjahr 2020 zur Auszahlung kommt, ist auch eine Auszahlung zu buchen (Konto 7463 "Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände"). Kommt er hingegen erst im Haushaltsjahr 2021 zur Auszahlung, ist im Jahresabschluss 2020 eine entsprechende Verbindlichkeit zu buchen (Konto 3643 "Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden").
4. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbands- und Ortsgemeinden buchen die auf ihre Haushalte entfallenden Beträge noch im Haushaltsjahr 2020 auf Konto 4133 "Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden / Gemeindeverbänden" als Ertrag, dem
 - entweder bei Zahlungseingang noch im Haushaltsjahr 2020 eine Einzahlung (Konto 6133 "Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden / Gemeindeverbänden") gegenübersteht
 - oder bei Zahlungseingang erst im Haushaltsjahr 2021 eine Forderung (Konto 15443 "Forderungen aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden") im Jahresabschluss 2020 gegenüber zu stellen ist.
5. Die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten (wie im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. November 2016 dargestellt) ist entbehrlich.
